

### INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen .....S. 129**

**Auf einen Blick.....S. 144**

### BEKANNTMACHUNGEN

## ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BE- STIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄ- CHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER AUSGANGSSPERRE

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I – Seite 1045) in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16a Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### I. Anordnung

[1.] Für die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten öffentlichen Grünflächen besteht täglich in der Zeit von 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der CoronaSchVO. Die beiliegenden Anlagen sind Teil dieser Allgemeinverfügung.

[2.] Im gesamten Stadtgebiet gilt eine nächtliche Ausgangssperre in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr am Folgetag.

Der Aufenthalt außerhalb der häuslichen Unterkunft ist in dieser Zeit grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Während des genannten Zeitraums ist auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet von Krefeld haben, der Aufenthalt im Stadtgebiet nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Gewichtige Gründe sind:

- a. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- b. die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, die Ausübung des Dienstes oder des Mandats, die Berichterstattung der Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
- c. die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder die Begleitung Sterbender,
- d. die Versorgung von Tieren,
- e. der Einkauf von Lebensmitteln oder
- f. ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 19. April 2021 - 00:00 Uhr in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26. April 2021 - 24:00 Uhr außer Kraft.

V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,- EUR geahndet werden können.

#### Begründung

Nach § 16a Absatz 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt aktuell bei 208,9 (Stand: 16. April 2021) und liegt damit nach wie vor deutlich über 100 pro 100.000 Einwohnern. Allein in den letzten drei Tagen ist der Inzidenzwert von 148,6 (13. April 2021) um 60,3 gestiegen.

Da das Infektionsgeschehen weiterhin diffus ist und die bisherigen Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Inzidenzzahlen geführt haben, sind weitere Einschränkungen erforderlich.

## zu Ziffer I [1.]:

Die in den Anlagen aufgeführten Bereiche sind als hochfrequentierte Ausflugsorte bzw. innerstädtische Flächen bekannt, in denen regelmäßig größere Menschengruppen anzutreffen sind. Aufgrund der Anzahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen, kann der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass Besucher geordnet und in abgestimmter Weise die öffentlichen Grünanlagen nutzen, sondern sich vielmehr an attraktiveren Orten sammeln bzw. sich in gegenläufigen Richtungen begegnen. Daher ist die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske für die definierten öffentlichen Bereiche erforderlich.

Die Maßnahme ist geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Impfstoffe einzusetzen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos ist die getroffene Anordnung auch angemessen, da die Allgemeinheit gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet wird.

Zeitlich wird die Anordnung beschränkt auf die Zeit zwischen 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Diese Regelung umfasst den Zeitraum, der von der Ausgangssperre nicht umfasst ist. Gleichzeitig ist die Regelung auch an Sonn- und Feiertagen anzuwenden, da die definierten Bereiche gerade auch an diesen Tagen als beliebte Orte gelten, die zum „Flanieren“ aufgesucht werden.

## zu Ziffer I [2.]:

Nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 13.04.2021 findet das Hauptinfektionsgeschehen in privaten Haushalten statt.

Die nächtliche Ausgangssperre beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb ins Stadtgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte verhindert.

Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangssperre lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangssperre, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch besser überwachen. Damit ist die nächtliche Ausgangssperre ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung in Gänze zu schützen, zu erreichen.

Da die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionszahlen nicht ausreichend waren, ist die nächtliche Ausgangssperre auch erforderlich.

Der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangssperre auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig.

Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

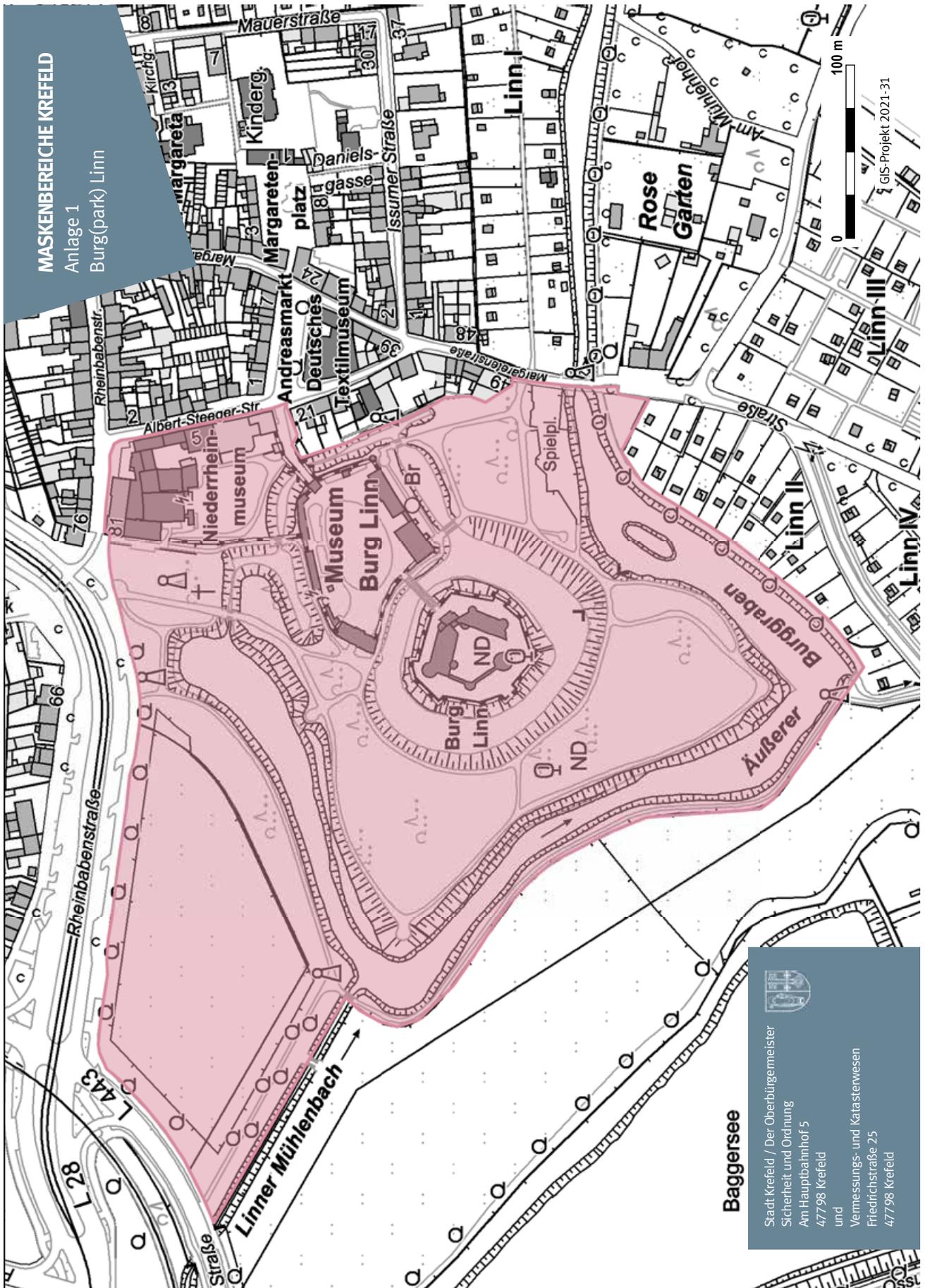
## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:** Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Frank Meyer  
Oberbürgermeister



**MASKENBEREICHE KREFELD**  
Anlage 1  
Burg(park) Linn

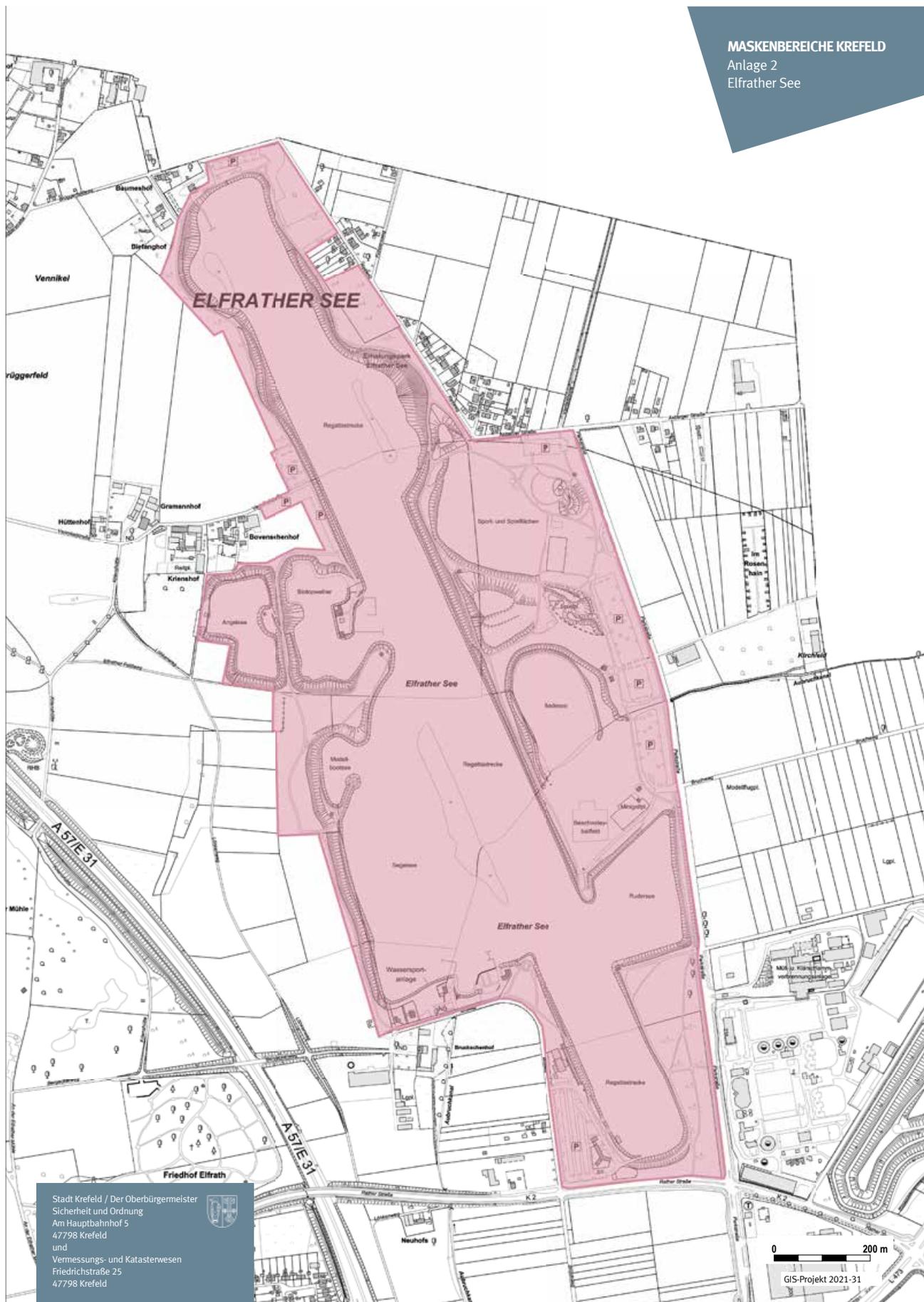
**Baggersee**



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld

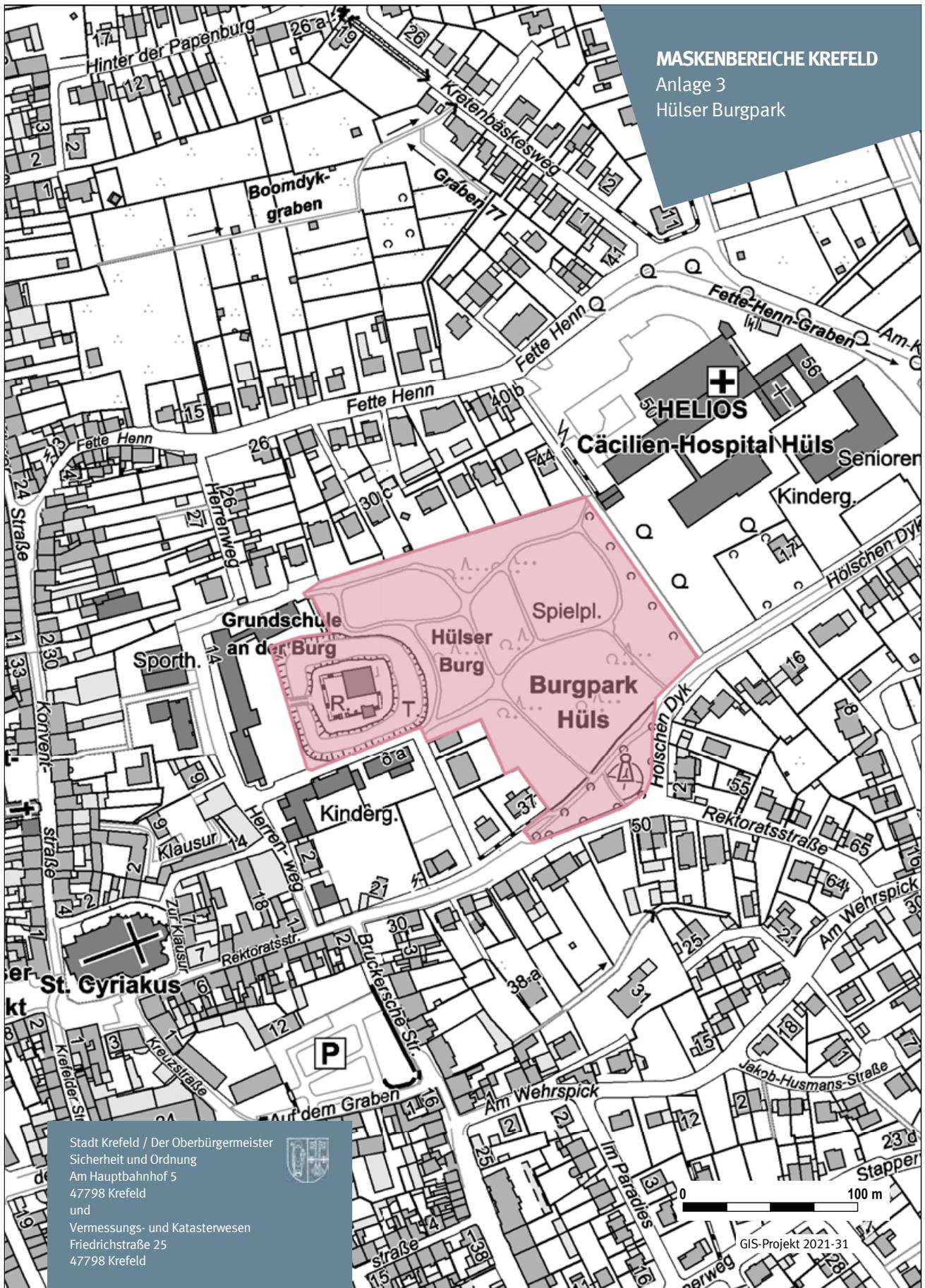
## MASKENBEREICHE KREFELD

Anlage 2  
Elfrather See



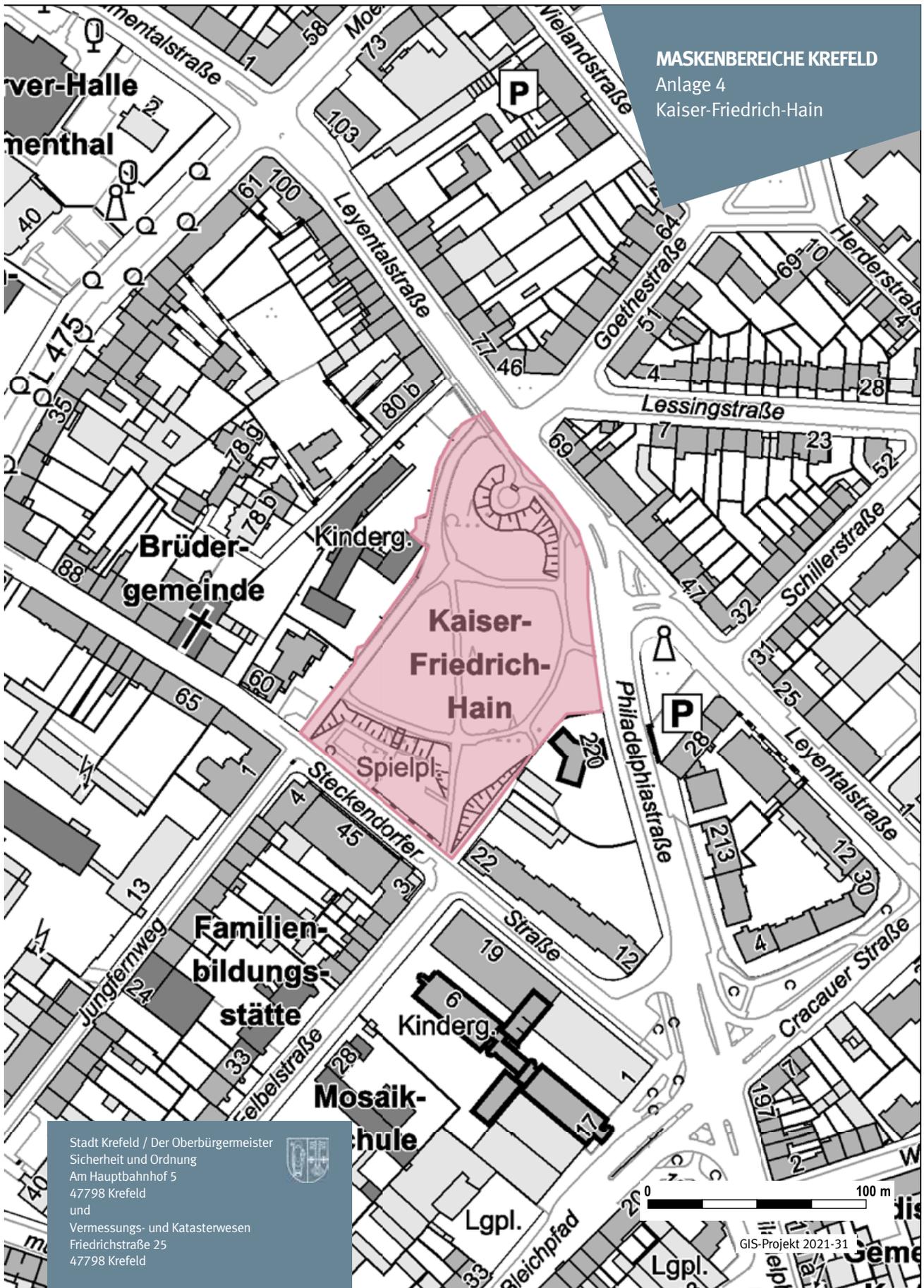
# KREFELDER AMTSBLATT

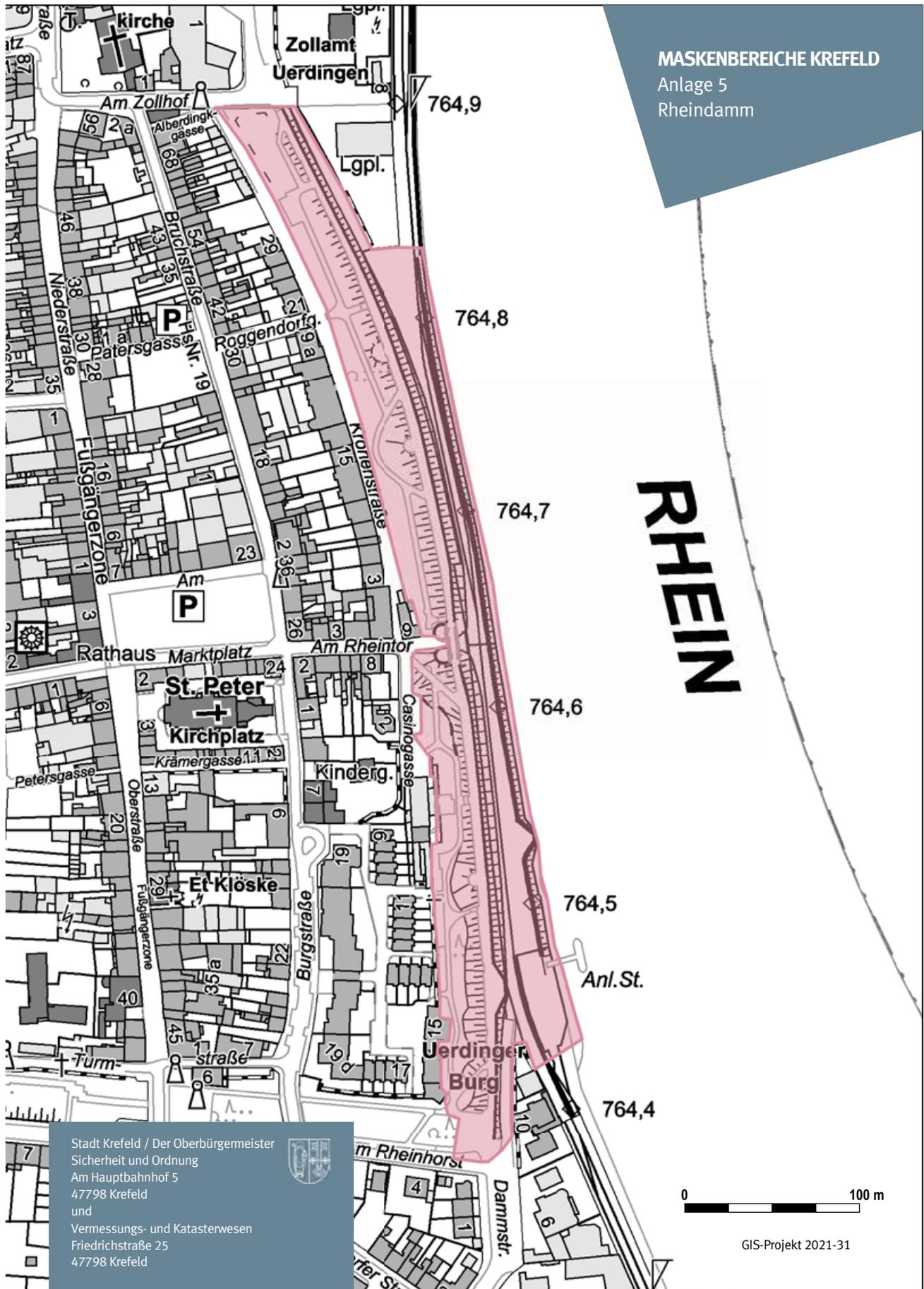
76. Jahrgang Nummer 15a | Samstag, 17. April 2021 Seite 133



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



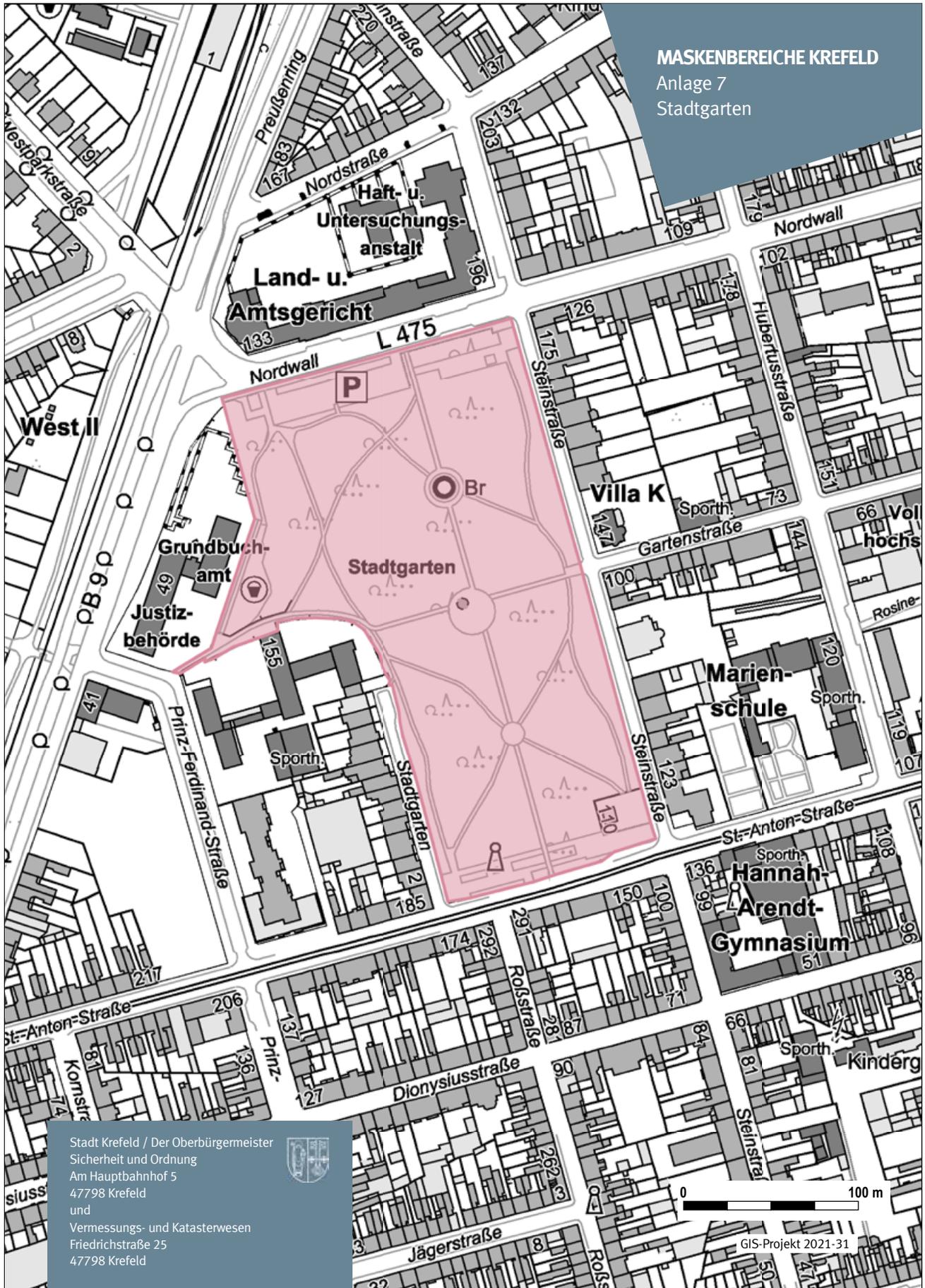






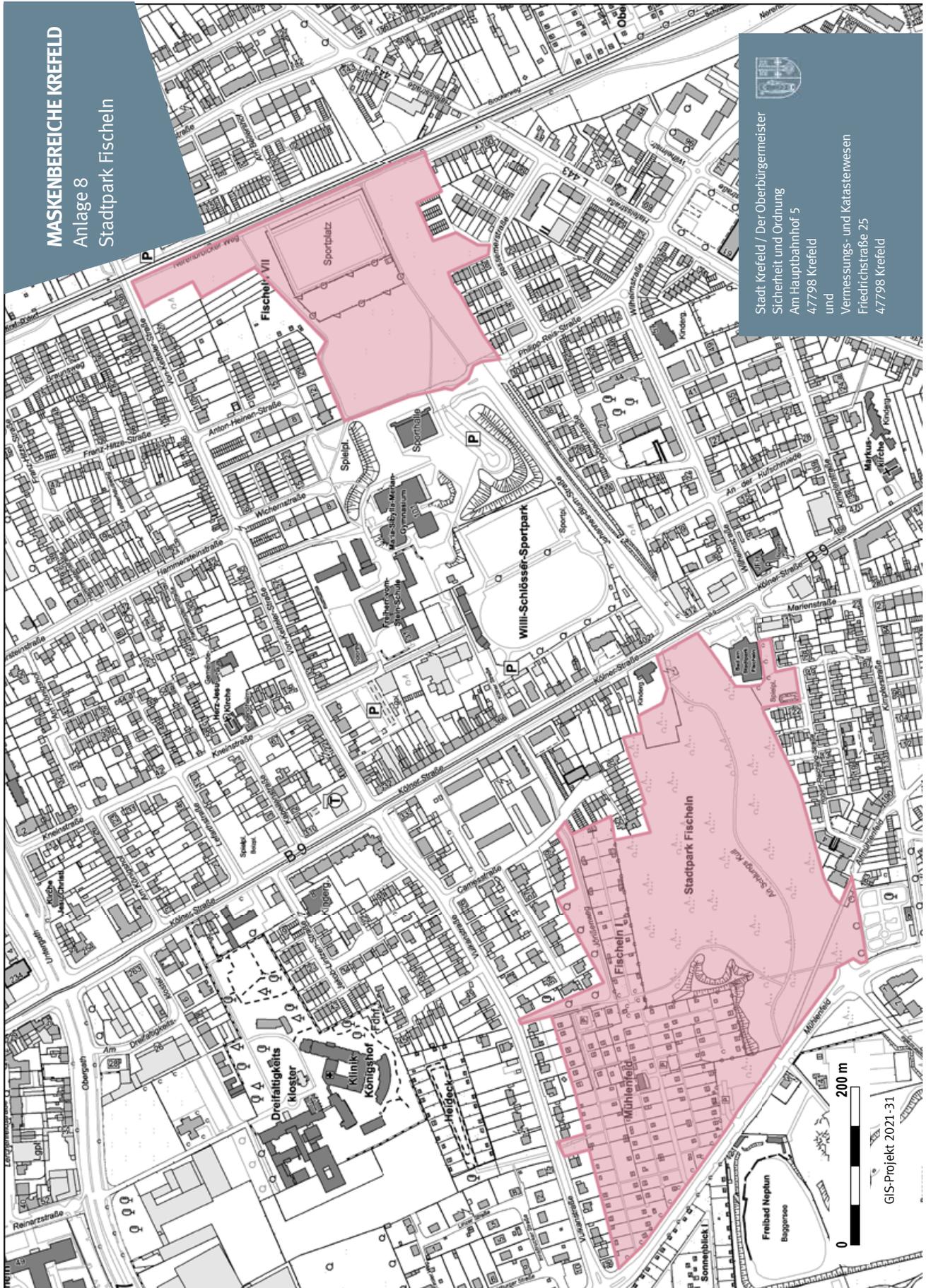
# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 15a | Samstag, 17. April 2021 Seite 137



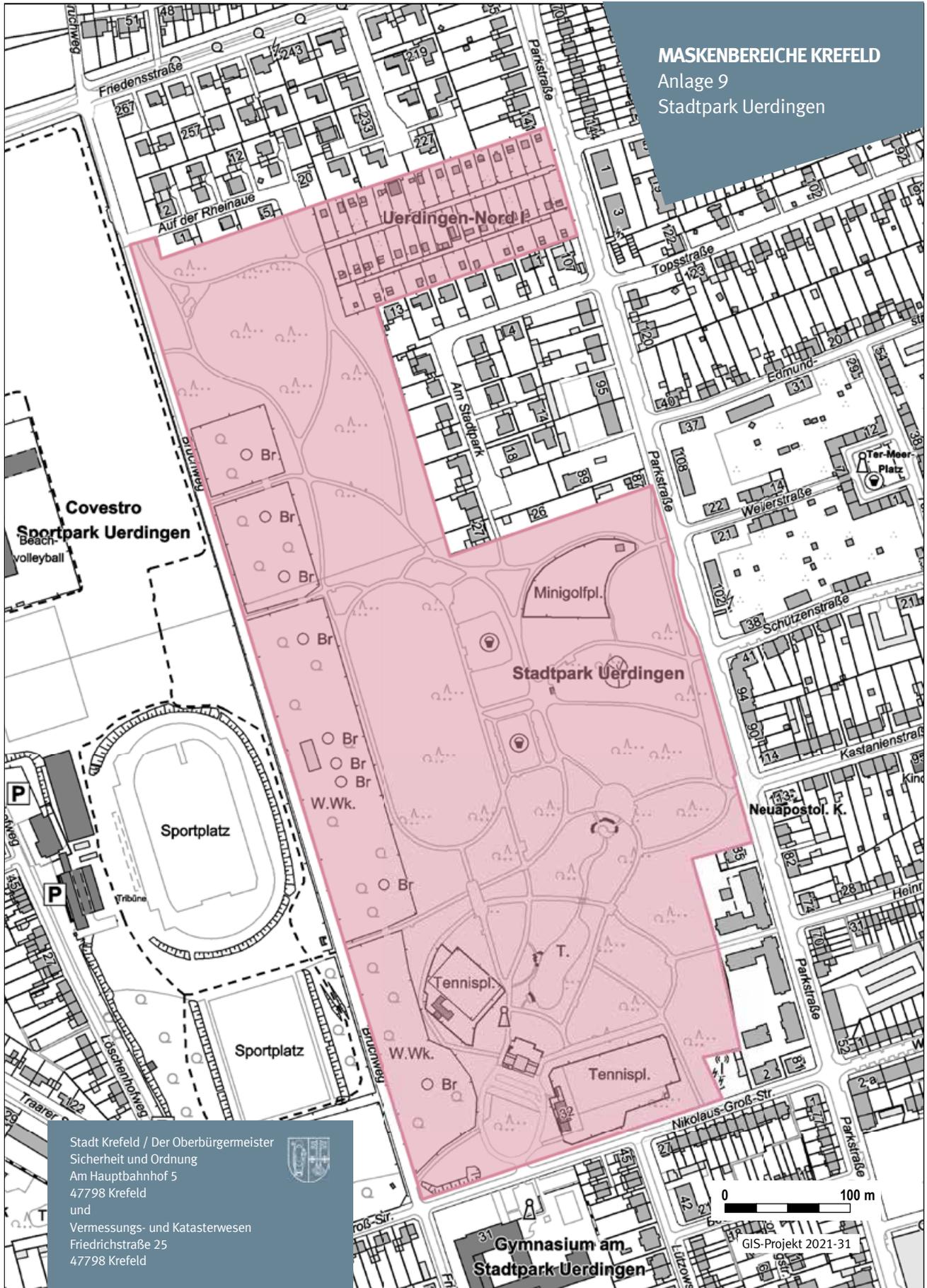
Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld





# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 15a | Samstag, 17. April 2021 Seite 139



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 15a | Samstag, 17. April 2021 Seite 140



**MASKENBEREICHE KREFELD**  
Anlage 10  
Stadtwald

0 200 m

GIS-Projekt 2021-31



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld

## ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 9. MÄRZ 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 9B VOM 9. MÄRZ 2021) SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 26. MÄRZ 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 12A VOM 26. MÄRZ 2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 3 Absatz 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Anordnung

[1.] Die Regelung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske vom 9. März 2021 sowie die Änderung vom 26. März 2021 werden fortgeschrieben bis zum 26. April 2021.

[2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 sowie die Änderungsverfügung vom 26. März 2021 unverändert.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 19. April 2021 in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26. April 2021 außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### Begründung

Vor dem Hintergrund, dass die vormalige Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 18. April 2021 gültig war, musste die hierauf fußende städtische Allgemeinverfügung ebenfalls bis zu diesem Datum befristet werden. Nachdem die Regelungen der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO nunmehr bis zum 26. April 2021 verlängert wurden, hat die Stadt Krefeld die Regelungen der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ebenfalls bis zum 26. April 2021 ausgeweitet.

Zur Begründung dieser Verlängerung ist zunächst auf die Begründung zu verweisen, die der Allgemeinverfügung vom 09. März 2021 zugrunde lag. Die tatsächlichen Umstände sind seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben – keinesfalls hat sich die Lage des Infektionsgeschehens entspannt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt aktuell bei 208,9 (Stand: 16. April 2021) und liegt damit nach wie vor deutlich über 100 pro 100.000 Einwohnern.

Seit mehreren Wochen führen die bisherigen Maßnahmen im öffentlichen Raum nicht zu einer Reduzierung der Neuinfektionen bzw. zu einem Absinken des Inzidenzwertes. Es ist auch weiterhin in den Innenstadtbereichen mit einem erhöhten Publikumsaufkommen zu rechnen: die Abholung bestellter Waren („Click & Collect“) in Einzelhandelsgeschäften, die Abholung von Speisen in Restaurants und Imbissen, deren Dichte in der Innenstadt und in Bereichen von Fußgängerzonen höher ist als in städtischen Randbereichen, und das Flanieren im Innenstadtbereich insbesondere bei frühlinghaftem Wetter nehmen deutlich zu. Gerade im dicht besiedelten Innenstadtbereich finden nach den Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) immer häufiger Ansammlungen größerer Personengruppen statt.

Die Inzidenzentwicklung der letzten Tage und Wochen zeigt auf, dass es unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren und um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren erforderlich und gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO auch ausdrücklich zugelassen ist, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Krefeld und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske anzuordnen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlichen Risiken durch die Virusmutationen, besteht kein Anlass, die Schutzmaßnahmen zurückzunehmen.

Zu der weiterhin angespannten Infektionssituation kommen vielmehr erhebliche zusätzliche Risiken durch das Auftreten mutierter Virusstämme hinzu, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko aufweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes er-

hoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:** Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

In Vertretung  
Markus Schön  
Stadtdirektor

## ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER MEDIZINISCHEN MASKE MINDESTENS DES STANDARDS FFP2 UND ZUR MELDEPFLICHT FÜR CORONA- TESTS IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND HEILPÄDAGOGISCHEN KINDERTA- GESEINRICHTUNGEN

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1, Satz 1, lit. t); 8 Absatz 1 Nr. 7; 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16a Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1; 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I. Anordnung

[1.] In Abweichung von § 2 Absatz 1, Satz 3, 1. Halbsatz der CoronaBetrVO haben innerhalb von Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Brückenkursen erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine medizinische Maske des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95) zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von jeweils 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. § 2 Absatz 1, Satz 3, 2. Halbsatz CoronaBetrVO

in Verbindung mit § 3 Absatz 4 CoronaSchVO bleiben hiervon unberührt.

Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern. Liegen Gründe vor, die aus pädagogischer Sicht (z. B. notwendige Mimik) dem Tragen einer medizinischen Maske entgegenstehen, besteht die Verpflichtung ausnahmsweise nicht.

Die Verpflichtung entfällt zudem für die Dauer der Einnahme von Speisen und Getränken, sofern im Einzelfall eine Dauer von 10 Minuten nicht überschritten wird. Die Einnahme von Speisen und Getränken soll nur als Einzelperson im Raum erfolgen.

Für Trage- und Erholungszeiten von FFP2-Masken sind die DGUV-Regeln 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ anzuwenden - hieraus ableitend wird eine Tragezeit von 75 Minuten und eine Tragepause von jeweils 30 min empfohlen. Der Wechsel einer Maske soll nach maximal einer Arbeitsschicht erfolgen; mindestens soll ein täglicher Wechsel gewährleistet sein.

[2.] Personen gemäß Ziffer [1.], die der angeordneten Verpflichtung nicht nachkommen, sind durch die Einrichtungsleiterin oder den Einrichtungsleiter von der Nutzung der Einrichtung auszuschließen.

[3.] Bei einer positiven Corona-Testung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Brückenkursen muss eine Meldung an den Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) der Stadt Krefeld erfolgen, damit in jedem Fall ein anschließender PCR-Test in einem autorisierten Testzentrum ausgelöst wird.

Die unverzügliche Meldung erfolgt durch die Einrichtungsleitung des jeweiligen Einrichtungsträgers.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26. April 2021 außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **Begründung**

Die Anordnung dieser Allgemeinverfügung hat ihre Grundlage in § 16a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung in Verbindung mit § 5 der Coronabetreuungsverordnung. Die Regelungen des § 16a Absatz 2 CoronaSchVO gelten für Kreise und Kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen – die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt nach

den Zahlen des Landeszentrums Gesundheit NRW bei 208,9 (16. April 2021 – 0 Uhr).

In den Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Brückenkursen werden in der Regel Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zur Einschulung betreut. Die Betreuungsaufgabe wird in der Regel getrennt in einzelnen Gruppensettings und möglichst durch fest zugeordnetes Personal durchgeführt. Für die Kinder dieser Altersgruppe besteht keine Maskenpflicht. Die Aufgabenwahrnehmung beinhaltet u. a. ein hohes Maß an körperlicher Nähe, insbesondere wenn Kinder gewickelt, gefüttert, eingecremt oder in den Arm genommen werden. Eine Einhaltung von Abstandsregeln ist zudem unter den Kindern oder von den Kindern zu den Erwachsenen unter diesen Umständen nicht bzw. nicht konsequent möglich oder aufgrund der Betreuungsverrichtung auch nicht geboten. Nicht alle infizierten Kinder zeigen Symptome, so dass es vorkommen kann, dass infizierte Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen und andere Kinder oder das pädagogische Personal in der Folge anstecken, insbesondere diejenigen, ohne entsprechende Schutzmaßnahmen, z. B. das Tragen einer Schutzmaske.

Aufgrund der mit der Betreuungsaufgabe verbundenen Nähe zu Kindern, die keine Masken tragen und deren Infektiosität in der Quantität deutlich zugenommen hat, kann nach aktuellen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts (RKI) ausreichender Schutz nur über das dauerhafte Tragen einer medizinischen Maske des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95) sichergestellt werden. Der Schutzeffekt der FFP2-Maske ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn sie durchgehend und dicht sitzend (d.h. passend zur Gesichtsform und abschließend auf der Haut) getragen wird. Beim korrekten Einsatz von FFP2-Masken besteht ein erhöhter Atemwiderstand, der die Atmung erschwert. Deswegen wird für den zum Tragen einer FFP2-Maske, durch diese Verfügung verpflichteten Personenkreis, eine arbeitsmedizinische Anleitung bereitgehalten und aufgefördert zur Verfügung gestellt. Weiterhin sollten FFP2-Masken bestimmungsgemäß nicht mehrfach verwendet werden, da es sich i.d.R. um Einmalprodukte handelt.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen waren allein im Monat März 2021 13 städtische Einrichtungen von einem Ausbruchsgeschehen betroffen. Seit Jahresbeginn mussten bereits 93 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betreuungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft unter Quarantäne gestellt werden.

Wegen der vorstehend beschriebenen und gebotenen Nähe zu Kindern ist die getroffene Anordnung, unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, die einzig mögliche und wirksame Maßnahme. Gleichzeitig wird durch die Regelung der Erhalt der Kinderbetreuung sichergestellt. Die Pflicht zum Tragen mindestens einer FFP2-Maske ist daher anzuordnen und trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko bei unvermeidbaren Kontakten im Rahmen der Kinderbetreuung zu reduzieren, der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes entgegenzuwirken und das Infektionsgeschehen insgesamt auf einem niedrigen Niveau zu halten. Sie ist daher geeignet, erforderlichlich und angemessen.

Ein effizientes und nachhaltiges Kontaktnachverfolgungsmanagement lokal ist allerdings nur möglich, wenn für den jeweiligen Fall weitere Informationen vorliegen. Ein wesentlicher Indikator für die örtlichen Gesundheitsbehörden dabei ist die unverzügliche Kenntnis über eine positiv getestete Person, um hierüber weitere Hinweise zu dessen Infektionsquelle bzw. zum Infektionszeitpunkt zu erlangen.

Bei einer positiven Corona-Testung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Brückenkursen ist die Meldung an den Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) der Stadt Krefeld vorzusehen, damit in jedem Fall ein anschließender PCR-Test in einem autorisierten Testzentrum ausgelöst wird. Diese Meldung dient der weiteren Überprüfung, der Nachverfolgbarkeit und letztlich auch der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ausdrücklich klargestellt, dass die Meldepflicht einer positiven Corona-Testung in der Schule aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Für die angeordnete Corona-Testung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Brückenkursen wird auf diese gesetzliche Regelung entsprechend Bezug genommen.

Die Verfügung richtet sich an alle erwachsenen Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten.

Für die vorstehende Verfügung wurde das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eingeholt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:** Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

In Vertretung  
Markus Schön  
Stadtdirektor

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
o 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-  
Apparatebau Krefeld**

**16.04. – 18.04.2021**  
Hans Schneiders e. K.  
Inh. Stefan Schneiders  
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld  
**94 45 23**

**23.04. – 25.04.2021**  
Stockmanns GmbH & Co. KG  
Hermannstraße 2a | 47798 Krefeld  
**84 16 11**

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**  
116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar  
**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr**  
**sowie samstags von 10 bis 19 Uhr**  
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.